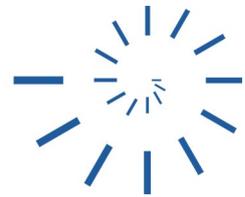


**Organisationssatzung
der Studierendenschaft**

**der Pädagogischen Hochschule
Schwäbisch Gmünd**



Organisationssatzung der Studierendenschaft der Pädagogischen Hochschule SchwäbischGmünd

Auf Grund von § 65a Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert am 10. Juli 2012 durch Art. 2 des Gesetzes zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG) hat die Studierendenschaft der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd in der Urabstimmung vom XX.XX.XXXX bis XXX die nachfolgende Organisationssatzung beschlossen.

Die Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd hat mit Schreiben vom 2012, AZ: ..., die Genehmigung erteilt.

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Allgemeines	5
<i>Erster Unterabschnitt: Rechtsstellung</i>	5
§ 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung	5
§ 2 Aufgaben	5
§ 3 Organe der Studierendenschaft	6
§ 4 Mitgliedschaft und Mitwirkung in Gremien	6
§ 5 Zusammenwirken mit der Hochschule.....	7
<i>Zweiter Unterabschnitt: allgemeine Verfahrensvorschriften für Gremien</i>	8
§ 6 Hochschulöffentlichkeit.....	8
§ 7 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung	8
§ 8 Bekanntgabe von Beschlüssen	8
§ 9 Wahlen zu den Gremien und Wahlen in Gremien	9
§ 10 Geschäftsordnung.....	9
Zweiter Abschnitt: zentrale Organisation	10
<i>Erster Unterabschnitt: Das Studierendenparlament</i>	10
§ 11 Aufgaben des Studierendenparlaments	10
§ 12 Zusammensetzung des Studierendenparlaments	10
§ 13 Ausscheiden von Parlamentsmitgliedern.....	11
§ 14 Vorsitz des Studierendenparlaments	11
§ 15 Aufgaben des Präsidiums.....	11
§ 16 Aufgaben des/der Präsidenten / Präsidentin	12
§ 17 Sitzungen des Studierendenparlaments.....	12
§ 18 Arbeitskreise (AK)	12
<i>Zweiter Unterabschnitt: Der Allgemeine Studierendenausschuss</i>	13
§ 19 Aufgaben des Allgemeinen Studierendenausschusses	13
§ 20 Zusammensetzung des Allgemeinen Studierendenausschusses	13
§ 21 Ausscheiden und Abwahl im Allgemeinen Studierendenausschuss	13
§ 22 Vorsitzende / Vorsitzender des Allgemeinen Studierendenausschusses.....	14
Dritter Abschnitt: Dezentrale Organisation	15
§ 23 Fachschaft und Fachschaftsvertretung.....	15
§ 24 Wahlen zu den Fachschaftsvertretungen	15
§ 25 Fachschaftssprecherinnen und Fachschaftssprecher	15
§ 26 Konstituierende Sitzung.....	15
§ 27 Fachschaftsrat (FSR)	16

Vierter Abschnitt: Urabstimmung / Vollversammlung	17
§ 28 Urabstimmung	17
§ 29 Durchführung der Urabstimmung	17
§ 30 Vollversammlung	17
§ 31 Einberufung und Durchführung der Vollversammlung	18
Fünfter Abschnitt: Geld- und Vermögensangelegenheiten	19
§ 32 Grundsätze Geld- und Vermögensangelegenheiten	19
§ 33 Beiträge	20
§ 34 Wirtschaftliche Betätigung	20
§ 35 Haushaltsplan und Finanzordnung	20
§ 36 Arbeitsentgelte	21
Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen	22
§ 37 Änderung der Organisationssatzung	22
§ 38 Schlichtungskommission	22
§ 39 Errichtung der Studierendenschaft	23
§ 40 Inkrafttreten	23

Erster Abschnitt: Allgemeines

Erster Unterabschnitt: Rechtsstellung

§ 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung

- (1) Alle an der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd immatrikulierten Studierenden (Studierende), mit Ausnahme der Gasthörerinnen und Gasthörer, bilden die Verfasste Studierendenschaft (Studierendenschaft). Sie ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche eine Gliedkörperschaft der Hochschule. Sie nimmt ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbständig durch ihre gesetzmäßigen und in dieser Satzung festgelegten Organe wahr und untersteht der Rechtsaufsicht des Vorstandes der Hochschule. Sie führt den Namen „Studierendenschaft der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd“. Ihr Sitz ist Schwäbisch Gmünd.
- (2) Im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nimmt die Studierendenschaft ein politisches Mandat wahr. Die Studierendenschaft arbeitet auf demokratischer Grundlage und wahrt nach den verfassungsrechtlichen Grundsätzen die weltanschauliche, religiöse und parteipolitische Neutralität.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Studierendenschaft hat die Aufgabe, die Interessen der Studierenden wahrzunehmen. Sie hat unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule und des Studentenwerks die folgenden Aufgaben:
 1. die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, fachlichen und fachübergreifenden, sowie der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der Studierenden,
 2. die Mitwirkung an den Aufgaben der Hochschulen nach den §§ 2 bis 7 LHG,
 3. die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden,
 4. die Förderung der Gleichstellung und den Abbau von Benachteiligungen innerhalb der Studierendenschaft,
 5. die Förderung der sportlichen Aktivitäten der Studierenden,
 6. die Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ermöglicht die Studierendenschaft den Meinungsaustausch in der Gruppe der Studierenden und kann insbesondere auch zu solchen Fragen Stellung beziehen, die sich mit der gesellschaftlichen Aufgabenstellung der Hochschule, ihrem Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung, sowie mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Abschätzung ihrer Folgen für die Gesellschaft und die Natur beschäftigen. JedeR Angehörige der Studierendenschaft hat das Recht, in Fragen, die das studentische Leben berühren, von den Organen der studentischen Selbstverwaltung gehört zu werden und ihnen Anträge zur Beschlussfassung vorzulegen. Näheres regelt die jeweilige Geschäftsordnung der Organe.

- (3) Beabsichtigt die Studierendenschaft, nicht nur vorübergehend konkrete Aufgaben oder Angebote innerhalb ihrer Zuständigkeit wahrzunehmen, die bereits von dem für die Hochschule zuständigen Studentenwerk wahrgenommen werden, holt die Studierendenschaft vor der Realisierung ihrer Absicht, das Einvernehmen des Studentenwerks ein. Beabsichtigt die Studierendenschaft, nicht nur vorübergehend die konkrete Wahrnehmung von Aufgaben und Angeboten innerhalb ihrer Zuständigkeit, die auch in den Aufgabenbereich des Studentenwerks nach § 2 StWG fallen und von diesem derzeit nicht wahrgenommen werden, verständigt die Studierendenschaft sich vorab mit dem zuständigen Studentenwerk. Beabsichtigt die Studierendenschaft, nicht nur vorübergehend Sportaktivitäten anzubieten, die für sie mit erheblichen finanziellen Kosten verbunden sind, holt sie vorab das Einvernehmen der Hochschule ein.

§ 3 Organe der Studierendenschaft

- (1) Zentrale Organe der Studierendenschaft sind das **Studierendenparlament (StuPa)** und der **Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)**. Das Studierendenparlament entscheidet über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft, einschließlich der Satzungen (legislatives Organ). Die laufenden Geschäfte werden vom Allgemeinen Studierendenausschuss geführt (exekutives Organ); der / die Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses vertritt die Studierendenschaft nach innen und nach außen.
- (2) Auf dezentraler Ebene gliedert die Studierendenschaft sich in Fachschaften. Einer Fachschaft gehören alle Studierenden einer Fakultät der Hochschule an. Die Fakultätszugehörigkeit richtet sich nach § 22 Absatz 3 LHG. Dezentrale Organe der Studierendenschaft sind die Fachschaftsvertretung der Fakultät 1 und der Fakultät 2, sowie der Fachschaftsrat (FSR).

§ 4 Mitgliedschaft und Mitwirkung in Gremien

- (1) Die Mitglieder der Studierendenschaft haben das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung und der Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft in Organen, Gremien und beratenden Arbeitskreisen mit besonderen Aufgaben mitzuwirken und Ämter, Funktionen und sonstige Pflichten in der Selbstverwaltung zu übernehmen, es sei denn, dass wichtige Gründe entgegenstehen. Wer ein Amt, eine Wahlmitgliedschaft in einem Gremium oder eine sonstige gesetzliche oder in dieser Satzung vorgesehene Funktion übernommen hat, muss diese nach einer Beendigung bis zum Amtsantritt eines / einer Nachfolgers / Nachfolgerin kommissarisch fortführen.
- (2) Die Mitglieder in den Organen der Studierendenschaft üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Das Studierendenparlament kann für die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses eine angemessene Aufwandsentschädigung festsetzen.

- (3) Personen die eine Tätigkeit in der Selbstverwaltung übernommen haben, müssen die übertragenen Geschäfte uneigennützig und verantwortungsbewusst führen. Mitglieder von Gremien sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten und Tatsachen, die ihnen in Personal- und Prüfungsangelegenheiten in nicht-öffentlicher Sitzung bekannt geworden sind. Diese Verpflichtungen gelten auch nach Beendigung der Tätigkeit fort und schließen die Beratungsunterlagen ein.
- (4) Studierende, die vorsätzlich oder grob fahrlässig, die ihnen obliegenden Pflichten verletzen, insbesondere Gelder der Studierendenschaft für die Erfüllung anderer als der hochschulgesetzlich zulässigen Aufgaben verwenden, haben der Studierendenschaft den ihr daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Für die Verjährung von Ansprüchen der Studierendenschaft gelten § 59 LBG i. V. m. § 48 BeamtStG entsprechend.
- (5) Mitglieder in den Organen der Studierendenschaft werden wegen ihrer Tätigkeit in der Studierendenschaft nicht benachteiligt. Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Studierendenschaft während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft der Vorstand der Hochschule.

§ 5 Zusammenwirken mit der Hochschule

Die Studierendenschaft und ihre Trägerkörperschaft, die Hochschule, verfolgen gemeinsame Interessen. Die Studierendenschaft strebt eine intensive Zusammenarbeit mit der Hochschule an und informiert die Hochschule frühzeitig über ihre Planungen.

Zweiter Unterabschnitt: allgemeine Verfahrensvorschriften für Gremien

§ 6 Hochschulöffentlichkeit

Die Sitzungen des Studierendenparlaments, des Allgemeinen Studierendenausschusses, der Fachschaftsvertretungen und des Fachschaftsrates sind hochschulöffentlich. Abweichend von Satz 1 werden Personal- und Prüfungsangelegenheiten in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Die Hochschulöffentlichkeit kann darüber hinaus durch Beschluss für die gesamte Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden; in diesem Fall ist das Ergebnis der Sitzung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 7 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Die Organe sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Wird zu Beginn oder während der Sitzung festgestellt, dass das Organ nicht beschlussfähig ist, so wird die Sitzung vertagt.
- (2) Ist ein Gremium nicht beschlussfähig, so ist eine weitere Sitzung des Gremiums mit derselben Tagesordnung zu berufen. Zwischen den beiden Sitzungen sollen mindestens drei Werktage liegen. Das Gremium ist in der Wiederholungssitzung beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller und mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind unbeschadet der § 37, § 8 Absatz 3, § 12 Absatz 3 (Organisationssatzungsänderung, Auflösung des StuPa) und in der Einladung auf die erleichterte Beschlussfähigkeit hingewiesen wurde.
- (3) Soweit in dieser Satzung keine anderweitige Regelung getroffen worden ist, kommen Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustande; Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; ungültige Stimmen werden nicht gewertet. Eine Stimmrechtsübertragung ist unzulässig.

§ 8 Bekanntgabe von Beschlüssen

- (1) Sofern diese Satzung keine besonderen Bestimmungen enthält, werden Beschlüsse der zentralen Gremien der Studierendenschaft durch Aushang an der Anschlagtafel „Amtliche Mitteilungen der Studierendenschaft an der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd“ bekanntgemacht. Die Aushangfrist beträgt zehn Werktage. Der Samstag ist kein Werktag im Sinne dieser Satzung. Der Tag des Beginns und der Beendigung des Aushangs ist auf dem Beschluss zu vermerken.
- (2) Satzungen der Studierendenschaft werden vom Vorstand der Hochschule in der für Hochschulsatzungen vorgesehenen Weise als Satzungen der Gliedkörperschaft bekanntgemacht.
- (3) Für folgende Beschlüsse ist eine Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenparlaments erforderlich
 1. Erlass und Änderungen von Satzungen
 2. Änderungen der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments
 3. Beschluss und Änderungen des Haushaltsplans.

§ 9 Wahlen zu den Gremien und Wahlen in Gremien

- (1) Die Mitglieder des Studierendenparlaments und der Fachschaftsvertretungen werden nach Maßgabe des Landeshochschulgesetzes in allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an den Listenvorschlag gewählt. Listenvorschläge sollen mindestens so viele Kandidierende enthalten wie Mitglieder zu wählen sind. Die Bildung von Wahlkreisen ist unzulässig. Die Studierenden der Hochschule haben das aktive und passive Wahlrecht.
- (2) Im Übrigen wird bei Wahlen in den Gremien der Studierendenschaft, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen gewählt. Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitglieds ist geheim zu wählen.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder der zentralen und dezentralen Organe sowie sonstigen Gremien beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit dem ersten Tag des Wintersemesters und endet mit dem letzten Tag des darauffolgenden Sommersemesters. Bei einer unterjährigen Wahl oder Nachwahl nach Vorgabe der Wahlsatzung wird die Amtszeit verkürzt auf die bis zum letzten Tag des Sommersemesters verbleibende Zeit.
- (4) Die Studierendenschaft erlässt eine Wahlsatzung, in der insbesondere die Abstimmung, die Ermittlung des Wahlergebnisses, die Wahlprüfung, sowie die weiteren Einzelheiten des Wahlverfahrens einschließlich Briefwahl geregelt werden. Die Wahlsatzung soll Regelungen treffen, welche schriftlichen Erklärungen in Wahlangelegenheiten durch einfache elektronische Übermittlung, durch mobile Medien oder in elektronischer Form, abgegeben werden können.

Die Wahlsatzung der Studierendenschaft umfasst die Wahl der Organe der Studierendenschaft, sowie die Wahl der studentischen Mitglieder im Senat und den Fakultätsräten. Die Wahlen der Organe der Studierendenschaft, sowie der studentischen Mitglieder im Senat und den Fakultätsräten finden gleichzeitig statt.
- (5) Nach der Feststellung des Wahlergebnisses beruft das lebensälteste Mitglied zu Beginn der Amtszeit des jeweiligen Organs dieses zur konstituierenden Sitzung ein und teilt die Konstituierung dem Vorstand der Hochschule mit. Soweit diese Satzung keine anderen Regelungen trifft.

§ 10 Geschäftsordnung

Das Studierendenparlament, der Allgemeine Studierendenausschuss, die Fachschaftsvertretungen und der Fachschaftsrat geben sich eine Geschäftsordnung.

Zweiter Abschnitt: zentrale Organisation

Erster Unterabschnitt: Das Studierendenparlament

§ 11 Aufgaben des Studierendenparlaments

- (1) Das Studierendenparlament entscheidet über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft einschließlich der Satzungen. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Wahl, Abberufung und Kontrolle der Mitglieder des Allgemeinen Studierenden-ausschusses,
 2. Wahl und Abwahl des Präsidiums,
 3. Beratung und Beschlussfassung der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments,
 4. Beratung und Beschlussfassung des Haushaltsplans, sowie alle Grundsatzentscheidungen der Haushalts- und Finanzangelegenheiten,
 5. Beratung und Beschlussfassung über Satzungen der Studierendenschaft.
 6. Beratung über die Anträge auf Änderung der Organisationssatzung
 7. Beratung und Erlass der Beitragssatzung
 8. Bestellung des Wahlausschusses gemäß der Wahlsatzung
- (2) Das Studierendenparlament gliedert sich in maximal 12 Referate gemäß seiner Geschäftsordnung. Für jedes Referat wird vom Studierendenparlament aus seiner Mitte einen / eine Referatsleiter/Referatsleiterin gewählt. Wovon mindestens ein Referat das Finanzreferat sein muss.

§ 12 Zusammensetzung des Studierendenparlaments

- (1) Das Studierendenparlament hat 25 Sitze. Es setzt sich zusammen aus Mitgliedern kraft Amtes und Wahlmitgliedern. Dem Studierendenparlament gehören an:
 1. kraft Amtes als stimmberechtigte Mitglieder:
 - a. die vier studentischen Senatsmitglieder,
 - b. je zwei Vertreter / Vertreterinnen aus den Fachschaftsvertretungen, welche in der ersten Sitzung ihrer Amtsperiode aus deren Mitte bestellt werden,
 2. aufgrund von Wahlen weitere 17 stimmberechtigte Mitglieder; für Wahlen gelten § 9 sowie die Wahlsatzung der Studierendenschaft.
- (2) Eine gleichzeitige Amtsmitgliedschaft nach Absatz 1 Nr. 1 und Wahlmitgliedschaft im Studierendenparlament ist ausgeschlossen.
- (3) Das Studierendenparlament kann sich mit zweidrittel Mehrheit auflösen.
- (4) Wird das Studierendenparlament aufgelöst müssen unverzüglich Neuwahlen stattfinden. Näheres regelt die Wahlsatzung.

§ 13 Ausscheiden von Parlamentsmitgliedern

- (1) Scheidet ein Mitglied des Studierendenparlaments aus, erwirbt es eine Mitgliedschaft kraft Amtes nach § 12 Absatz 1 Nr. 1 oder stirbt es, so rückt die Person mit der nächsthöheren Stimmenzahl als Mitglied nach. Sind alle Listen erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt. Sind mehr als 10 Sitze unbesetzt finden Nachwahlen statt, näheres regelt die Wahlsatzung.
- (2) Ein Mitglied scheidet aus dem Studierendenparlament aus:
 - a. mit Ablauf der Amtszeit
 - b. durch Exmatrikulation
 - c. durch eigenen Antrag, dieser ist dem Präsidium in Textform mitzuteilen
 - d. bei Auflösung des Studierendenparlaments
 - e. durch Verlust der Amtsmitgliedschaft
- (3) Bei zweimaligem unentschuldigtem Fernbleiben innerhalb der Amtszeit führt das Präsidium eine Anhörung des Betroffenen durch. Liegen keine triftigen Gründe für das Fehlen vor, kann das Präsidium ein Ausscheiden verfügen.

§ 14 Vorsitz des Studierendenparlaments

- (1) Das Parlament wählt sich in jeder Amtsperiode auf der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte ein Präsidium.
- (2) Das Präsidium besteht aus einem/einer Präsidenten/Präsidentin und zwei StellvertreterInnen.
- (3) Die Mitglieder des Präsidiums werden mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments gewählt.
- (4) Einzelne Mitglieder des Präsidiums können mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments abgewählt werden, indem das Studierendenparlament mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder einen Nachfolger für das abgewählte Mitglied wählt. Zu der Sitzung, in der die Abwahl erfolgt, muss mindestens zwei Wochen vor dem Termin eingeladen werden.

§ 15 Aufgaben des Präsidiums

- (1) Das Präsidium ist für die ordnungsgemäße Einberufung und Durchführung der Sitzungen des Studierendenparlaments verantwortlich. Seine Mitglieder haben im Rahmen der Verfassten Studierendenschaft und ihrer Organe ein uneingeschränktes Informationsrecht.
- (2) Das Präsidium ist für die Erstellung der Sitzungsprotokolle verantwortlich, sowie für die Bekanntmachung der Beschlüsse nach § 8 Absatz 1.

§ 16 Aufgaben des/der Präsidenten / Präsidentin

Der / die Präsident / Präsidentin leitet die Sitzungen des Studierendenparlaments. Er / Sie wird von einem / einer Vizepräsidenten / Vizepräsidentin vertreten, wenn diese / dieser verhindert ist oder sich zeitweilig ablösen lassen möchte.

§ 17 Sitzungen des Studierendenparlaments

- (1) Zu der konstituierenden Sitzung des Studierendenparlamentes lädt die Wahlleitung oder deren Stellvertretung ein. Diese leitet die Sitzung bis zur Wahl des / der Präsidenten / Präsidentin.
- (2) Das Studierendenparlament tagt mindestens einmal pro Vorlesungsmonat. Darüber hinaus muss es auf Antrag des Allgemeinen Studierendenausschusses oder eines Viertels der Abgeordneten einberufen werden.
- (3) Das Parlament wird von dem / der Präsidenten / Präsidentin in Textform einberufen. Mit Einberufung ist die vorgeschlagene Tagesordnung bekanntzumachen.
- (4) Die Abgeordneten sind verpflichtet, an jeder Sitzung persönlich teilzunehmen. Das Stimmrecht kann nicht delegiert werden. Entschuldigungen sind beim Präsidium vor der Sitzung in Textform einzureichen.
- (5) Die Abgeordneten haben das Recht, Anfragen an den Allgemeinen Studierendenausschuss zu stellen. Anfragen sind in Textform an den / die zuständigen ReferatsleiterIn zu richten und müssen innerhalb von zwei Wochen in Textform beantwortet werden.
- (6) Der / die Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses soll in den Sitzungen des Studierendenparlaments dem Parlament über die Arbeit des Allgemeinen Studierendenausschusses Bericht erstatten.

§ 18 Arbeitskreise (AK)

Das Studierendenparlament kann beratende Arbeitskreise einsetzen, die dem Studierendenparlament für ihre Tätigkeit verantwortlich sind. Als ständiger Arbeitskreis wird der Arbeitskreis Haushalt eingerichtet.

Zweiter Unterabschnitt: Der Allgemeine Studierendenausschuss

§ 19 Aufgaben des Allgemeinen Studierendenausschusses

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss ist das ausführende Organ der Studierendenschaft, er ist das exekutive Kollegialorgan gemäß § 65 a Absatz 3 LHG.
- (2) Der Allgemeine Studierendenausschuss führt die laufenden Geschäfte in eigener Verantwortung im Rahmen der Beschlüsse von Studierendenparlament, Vollversammlung und Urabstimmung. Er ist dem Studierendenparlament rechenschaftspflichtig. Er ist dabei an die Regelungen des Studierendenparlaments und an den Haushaltsplan der Studierendenschaft gebunden.

§ 20 Zusammensetzung des Allgemeinen Studierendenausschusses

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss setzt sich zusammen aus den maximal 12 ReferatsleiterInnen, sofern es weniger als sieben ReferatsleiterInnen im Studierendenparlament gibt, sind so viele Abgeordnete zusätzlich zu wählen, bis der Allgemeine Studierendenausschuss aus sieben Mitgliedern besteht.
- (2) Der Allgemeine Studierendenausschuss wählt aus seiner Mitte eine / einen Vorsitzende / Vorsitzenden, die / der nicht identisch ist mit der/dem Finanzreferentin / Finanzreferenten. Die / der FinanzreferentIn übernimmt die Position der / des Stellvertreterin / Stellvertreters, sofern der Allgemeine Studierendenausschuss nicht eine / einen andereN Referenteln hierzu bestimmt.
- (3) Die nähere Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung regelt der Allgemeine Studierendenausschuss nach Amtsantritt in seiner Geschäftsordnung.

§ 21 Ausscheiden und Abwahl im Allgemeinen Studierendenausschuss

- (1) Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses scheidern aus:
 1. mit Ende der Amtsperiode
 2. durch Exmatrikulation
 3. durch Ausscheiden aus dem Studierendenparlament
 4. durch Verzicht des Referatsleiterpostens, der dem Präsidium des Studierendenparlaments in Textform mitzuteilen ist
 5. durch Auflösung des Referats mit der absoluten Mehrheit der Stimmen des Studierendenparlaments
 6. durch Abwahl als Referatsleiter / Referatsleiterin mit der absoluten Mehrheit der Stimmen des Studierendenparlaments
- (2) Ist die Position eines/einer Referatsleiters/Referatsleiterin nicht besetzt führt das Studierendenparlament eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit durch.
- (3) Das Studierendenparlament kann durch ein konstruktives Misstrauensvotum mit zweidrittel Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder den Allgemeinen Studierendenausschuss abwählen.

- (4) Jedes Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses hat bis zur Neuwahl eines / einer Nachfolgers / Nachfolgerin sein Amt kommissarisch weiterzuführen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 22 Vorsitzende / Vorsitzender des Allgemeinen Studierendenausschusses

- (1) Die / der Vorsitzende vertritt den Allgemeinen Studierendenausschuss und die Studierendenschaft nach innen und außen.
- (2) Die / der Vorsitzende, im Falle ihrer / seiner Verhinderung seinE StellvertreterIn, beruft die Sitzungen des Allgemeinen Studierendenausschusses ein, leitet sie und bereitet dessen Beschlüsse vor. Zu Beginn der Sitzung bestimmt die / der Vorsitzende bzw. im Falle ihrer / seiner Verhinderung seinE StellvertreterIn, die / den SchriftführerIn, die/der die Sitzungsniederschrift führt. Die Niederschrift ist von der / vom Vorsitzenden und der / dem SchriftführerIn zu unterzeichnen und in der nächsten Sitzung des Allgemeinen Studierendenausschusses zu genehmigen.
- (3) Die / der Vorsitzende wirkt auf die einheitliche Wahrnehmung der Aufgaben der Studierendenschaft hin, koordiniert die Arbeit des Allgemeinen Studierendenausschusses und überwacht die Durchführung der Beschlüsse des Allgemeinen Studierendenausschusses.
- (4) Bei unaufschiebbaren Angelegenheiten entscheidet die / der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied anstelle des Allgemeinen Studierendenausschusses. Er hat in diesem Fall den Allgemeinen Studierendenausschuss unverzüglich zu unterrichten. Der Allgemeine Studierendenausschuss kann die getroffene Entscheidung aufheben, soweit durch ihre Ausführung nicht Rechte Dritter entstanden sind.
- (5) Die / der Vorsitzende leitet die zentrale Verwaltung der Studierendenschaft und hat Weisungsbefugnis gegenüber den Bediensteten der Studierendenschaft.
- (6) Zur Unterstützung der/des Vorsitzenden bestellt der Allgemeine Studierendenausschuss eine/einen Beauftragte Beauftragte für den Haushalt im Sinne des § 9 LHO, der die Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst hat oder in vergleichbarer Weise über nachgewiesene Fachkenntnisse im Haushaltsrecht verfügt. Die / der Haushaltsbeauftragte ist unmittelbar der / dem Vorsitzenden unterstellt; die/der Vorsitzende gilt als Leiter / Leiterin der Dienststelle im Sinne des § 9 Abs. 1 S. 2 LHO. Die / der Finanzreferentin / Finanzreferent arbeitet eng mit der/dem Beauftragten für den Haushalt zusammen. Erhebt die / der Haushaltsbeauftragte Widerspruch gegen eine Maßnahme, weil sie / er sie für rechtswidrig oder nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit für nicht vertretbar hält, hat die / der Vorsitzende eine Entscheidung des Studierendenparlaments herbeizuführen. Sofern nach der Ausnahmeregelung des § 65 b LHG mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums kein / keine Haushaltsbeauftragter / Haushaltsbeauftragte bestellt wird, übernimmt die / der Finanzreferentin / Finanzreferent deren / dessen Aufgaben.

Dritter Abschnitt: Dezentrale Organisation

§ 23 Fachschaft und Fachschaftsvertretung

- (1) Die Studierenden einer Fakultät bilden eine Fachschaft.
- (2) In der Fachschaft wird eine Fachschaftsvertretung gewählt. Die Fachschaftsvertretung nimmt die fakultätsbezogenen Studienangelegenheiten und Aufgaben im Sinne des § 65 Absatz 2 LHG auf Fakultätsebene wahr. Die Fachschaftsvertretung setzt sich aus zehn Mitgliedern zusammen.
- (3) Die nähere Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung regelt die Fachschaftsvertretung nach Amtsantritt in seiner Geschäftsordnung.

§ 24 Wahlen zu den Fachschaftsvertretungen

Die Wahlen zu den Fachschaftsvertretungen finden gleichzeitig mit den Wahlen zum Studierendenparlament statt. § 9 sowie die Wahlsatzung gelten entsprechend.

§ 25 Fachschaftssprecherinnen und Fachschaftssprecher

- (1) Die / der Fachschaftssprecherin / Fachschaftssprecher führt die laufenden Geschäfte der Fachschaft, bereitet die Beschlüsse der Fachschaftsvertretung vor und führt sie aus. Sie / er ist Vorsitzende / Vorsitzender der Fachschaftsvertretung.
- (2) Sie / er wird von der Fachschaftsvertretung aus ihrer Mitte für die Dauer der Amtszeit gewählt. Für die Wahl ist die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht erreicht, so ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten hat.
- (3) Die / der Fachschaftssprecherin / Fachschaftssprecher verliert das Amt vor Ablauf der Amtszeit durch Neuwahl eines / einer Fachschaftssprechers / Fachschaftssprecherin mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Fachschaftsvertretung, durch Ausscheiden aus der Fachschaftsvertretung oder durch Rücktritt aus wichtigem Grund. Der Rücktritt ist in Textform gegenüber den anderen Mitgliedern der Fachschaftsvertretung zu erklären.

§ 26 Konstituierende Sitzung

- (1) Die erste Sitzung der Fachschaftsvertretungen wird jeweils von dem mit den höchsten Stimmzahlen gewählten Mitglied der Fachschaftsvertretung unverzüglich nach Beginn der Amtszeit einberufen. Dieses Mitglied leitet die Sitzung, bis die Wahl des / der Fachschaftssprechers / Fachschaftssprecherin abgeschlossen ist.
- (2) In der konstituierenden Sitzung bestellt jede Fachschaftsvertretung jeweils zwei Vertreter aus ihrer Mitte, die Amtsmitglied im Studierendenparlament sind.

§ 27 Fachschaftsrat (FSR)

- (1) Der Fachschaftsrat nimmt die fakultätsübergreifenden Studienangelegenheiten und Aufgaben im Sinne des § 65 Absatz 2 LHG auf Fakultätsebene wahr.
- (2) Der Fachschaftsrat setzt sich zusammen aus zehn Mitgliedern der Fachschaft I und zehn Mitgliedern der Fachschaft II.

Dem Fachschaftsrat gehören an:

1. die studentischen Fakultätsratsmitglieder kraft Amtes
 2. die restlichen Mitglieder werden aus den jeweiligen Fachschaftsvertretungen entsandt.
- (3) Die nähere Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung regelt der Fachschaftsrat nach Amtsantritt in seiner Geschäftsordnung.

Vierter Abschnitt: Urabstimmung / Vollversammlung

§ 28 Urabstimmung

In der Urabstimmung üben die Studierenden ihre oberste beschließende Funktion aus. Das Ergebnis der Urabstimmung ist für alle Organe der Studierendenschaft verbindlich. Finanz- und Haushaltsangelegenheiten und Wahlen von AmtsträgerInnen der Studierendenschaft können nicht Gegenstand der Urabstimmung sein.

§ 29 Durchführung der Urabstimmung

- (1) Eine Urabstimmung findet statt:
 1. auf Beschluss des Studierendenparlaments,
 2. auf Beschluss des AStAs,
 3. auf schriftlichen Antrag von fünf Prozent der Studierenden.
- (2) Der Urabstimmung geht eine Vollversammlung voraus, die der Unterrichtung der Studierenden und der Diskussion über den Gegenstand der Urabstimmung dient.
- (3) Der Allgemeine Studierendenausschuss führt mit dem Präsidium des Studierendenparlaments die Urabstimmung durch.
- (4) Die Urabstimmung findet frühestens eine, spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrags beim Studierendenparlament an mindestens zwei aufeinanderfolgenden Vorlesungstagen statt.
- (5) Die Urabstimmung erfolgt schriftlich und geheim gemäß den allgemeinen Bestimmungen der Wahlsatzung.
- (6) Die Urabstimmung und die ihr vorausgehende Vollversammlung gemäß Abs. 2, darf nur während der Vorlesungszeit durchgeführt werden. Geht ein Antrag am Ende der Vorlesungszeit oder während der vorlesungsfreien Zeit ein, so werden die in Abs. 4, bezeichneten Fristen vom angekündigten Beginn der auf den Antragseingang folgenden Vorlesungszeit an berechnet.
- (7) Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der Abstimmenden für den Antrag stimmt, ausgenommen Änderungen der Organisationssatzung (§ 37 Absatz 2). Es müssen mindestens zehn Prozent der Studierenden an der Abstimmung teilnehmen. Wird dieses Quorum nicht erreicht muss, das Studierendenparlament zu der Abstimmungsfrage einen Beschluss fassen.

§ 30 Vollversammlung

- (1) Das Präsidium des Studierendenparlaments muss mindestens einmal im Semester eine Vollversammlung einberufen. Dabei hat der Allgemeine Studierendenausschuss einen Tätigkeits- und Rechenschaftsbericht vorzulegen.

- (2) Eine Vollversammlung muss einberufen werden:
 - a. auf Beschluss des Studierendenparlaments,
 - b. auf Beschluss des Allgemeinen Studierendenausschuss,
 - c. auf schriftlichen Antrag von drei Prozent der Studierendenschaft,
 - d. vor einer Urabstimmung gemäß § 29.
- (3) Antrags- und stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Studierendenschaft gemäß § 1, Abs. 1.
- (4) Die Vollversammlung hat das Recht mit einfacher Mehrheit dem Studierendenparlament Anträge zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Vollversammlung beschließt mit Mehrheit der Anwesenden.

§ 31 Einberufung und Durchführung der Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung muss spätestens drei Vorlesungstage zuvor unter Angabe der Tagesordnung öffentlich einberufen werden.
- (2) Die nach § 30 Absatz 2 einberufene Vollversammlung ist spätestens zwei Wochen nach Eingang des Antrags beim Studierendenparlament einzuberufen.
- (3) Einberufung und Leitung obliegen dem Präsidium des Studierendenparlaments.
- (4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

Fünfter Abschnitt: Geld- und Vermögensangelegenheiten

§ 32 Grundsätze Geld- und Vermögensangelegenheiten

- (1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung sind die für das Land Baden-Württemberg geltenden Vorschriften, insbesondere die §§ 105 bis 111 der Landeshaushaltsordnung, entsprechend anzuwenden. Die Studierendenschaft entscheidet im Rahmen der Rechtsvorschriften unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit über die zweckmäßige Verwendung der zur Verfügung stehenden Finanzmittel.
- (2) Die Studierendenschaft stellt vor Beginn jedes Haushaltsjahres einen Haushaltsplan auf.
Er muss alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen, voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und voraussichtlich benötigte Verpflichtungsermächtigungen enthalten und ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen. In den Haushaltsplan dürfen nur die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen eingestellt werden, die zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft notwendig sind.
- (3) Der Allgemeine Studierendenausschuss stellt den Haushaltsplan auf. Der Haushaltsplan ist vom Studierendenparlament zu beschließen. Der Haushaltsplan ist dem Vorstand der Hochschule spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zur Genehmigung vorzulegen.
- (4) Der Allgemeine Studierendenausschuss stellt unverzüglich nach Ende jedes Haushaltsjahres eine Jahresrechnung auf, die von einer fachkundigen Person mit der Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst, die nicht mit dem / der Haushaltsbeauftragten identisch ist, oder der Verwaltung der Hochschule mit ihrem Einvernehmen geprüft wird. Die Beauftragung des / der Rechnungsprüfers / Rechnungsprüferin erfolgt durch die Studierendenschaft. Die Entlastung für die Haushalts- und Wirtschaftsführung erteilt der Vorstand der Hochschule.
- (5) Für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft haftet nur deren Vermögen. Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft unterliegt der Prüfung durch den Rechnungshof.
- (6) Die Studierendenschaft bestreitet die Ausgaben für ihre satzungsgemäßen Aufgaben aus den Beiträgen der Studierenden, aus Zuwendungen Dritter und aus sonstigen Einnahmen. Die Höhe der Beiträge ist durch die Beitragssatzung (§ 33) festzusetzen. Sie ist vom Vorstand der Hochschule zu genehmigen, der spätestens vier Wochen vor Beginn der Rückmeldung und Neueinschreibung über die Festsetzung zu informieren ist. Eine Beitragsanpassung kann nur zu Semesterbeginn wirksam werden.
- (7) Der Allgemeine Studierendenausschuss kann im Einvernehmen mit dem Studierendenparlament und dem Vorstand der Hochschule festlegen, dass anstelle eines Haushaltsplanes ein Wirtschaftsplan geführt wird.

§ 33 Beiträge

- (1) Die Studierenden leisten angemessene finanzielle Beiträge, die der Studierendenschaft zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zur Verfügung stehen (Studierendenschaftsbeitrag).
- (2) Das Studierendenparlament erlässt eine Beitragssatzung. Sie muss insbesondere Bestimmungen über die Beitragspflicht, die Höhe des Beitrags und die Beitragsfähigkeit enthalten. Bei der Festsetzung der Beitragshöhe sind die sozialen Belange der Studierenden zu berücksichtigen.

§ 34 Wirtschaftliche Betätigung

- (1) Eine wirtschaftliche Betätigung der Studierendenschaft ist nur innerhalb der ihr obliegenden Aufgaben und nur insoweit zulässig, als die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Studierendenschaft und zum voraussichtlichen Bedarf steht.
- (2) Im Falle der Gründung eines oder Beteiligung an einem Unternehmen in Privatrechtsform muss darüber hinaus der von der Studierendenschaft angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise zu erreichen sein, die Einzahlungsverpflichtung der Studierendenschaft muss auf einen bestimmten Betrag begrenzt sein, die Studierendenschaft muss einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan erhalten und es muss gewährleistet sein, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft wird.
- (3) Die Beteiligung der Studierendenschaft an wirtschaftlichen Unternehmen oder die Gründung wirtschaftlicher Unternehmen bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstands der Hochschule.
- (4) Darlehen darf die Studierendenschaft nicht aufnehmen oder vergeben; sie darf ein Girokonto auf Guthabenbasis führen.
- (5) Beim Abschluss von Werkverträgen und bei sonstigen Beschaffungsvorgängen sind die geltenden Vergabevorschriften zu berücksichtigen.

§ 35 Haushaltsplan und Finanzordnung

Die Studierendenschaft erlässt eine Finanzordnung, in der das Nähere über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes, die Haushalts-, Wirtschafts- und Kassenführung sowie die Rechnungslegung geregelt wird.

§ 36 Arbeitsentgelte

Beschäftigte der Studierendenschaft unterliegen derselben Tarifbindung wie Beschäftigte der Hochschule. Die unbefristete Einstellung von Personal ist nur zulässig, wenn die haus-, personal- und tarifrechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Stellen sind öffentlich auszuschreiben. Für die Personalauswahl gilt der Grundsatz der Bestenauslese.

Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 37 Änderung der Organisationssatzung

- (1) Die Organisationssatzung kann durch Änderungssatzung, die mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Studierendenparlaments beschlossen werden muss, geändert werden. Die Änderungssatzung muss vom Vorstand der Hochschule genehmigt und in der für Hochschulsatzungen vorgesehenen Weise bekannt gemacht werden.
- (2) Die Organisationssatzung kann auch durch Änderungssatzung, die in einer Urabstimmung unter den Mitgliedern der Studierendenschaft beschlossen wird, geändert werden. Der Beschluss über die Änderungssatzungen zur Organisationssatzung bedarf der Zustimmung von mindestens der Hälfte, der an der Abstimmung teilnehmenden Studierenden. Änderungssatzungsvorschläge mit Erläuterungen sind beim Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses einzureichen. Sie müssen dem geltenden Recht entsprechen und von einem Prozent der Studierenden, mindestens jedoch 30 und höchstens 150 Studierenden unterzeichnet sein. Das Studierendenparlament legt den Termin für die Urabstimmung fest und macht ihn öffentlich bekannt. Die Urabstimmung darf nur in der Vorlesungszeit durchgeführt werden. Die Änderungssatzung muss vom Vorstand der Hochschule genehmigt und in der für Hochschulsatzungen vorgesehenen Weise bekannt gemacht werden.

§ 38 Schlichtungskommission

- (1) Alle Studierenden der Hochschule können mit der Behauptung, dass die Studierendenschaft in einem konkreten Einzelfall ihre Aufgaben nach § 65 Abs. 2 bis 4 LHG überschritten hat, die Schlichtungskommission der Studierendenschaft anrufen. Die Schlichtungskommission hat die Aufgabe zwischen dem Beschwerdeführer und der Studierendenschaft zu vermitteln; sie weist insbesondere auf Kompetenzüberschreitung, eines oder mehrerer Organe der Studierendenschaft oder die Satzungswidrigkeit eines Beschlusses derselben hin.

Die Empfehlungen der Schlichtungskommission müssen als eigenständiger Tagesordnungspunkt in der auf die Bekanntmachung der Empfehlung folgenden Sitzungen aller Organe der Studierendenschaft beraten werden.

- (2) Die Schlichtungskommission setzt sich zusammen aus der/dem KanzlerIn der Hochschule und je zwei studentischen Mitgliedern aus den Fakultätsräten, der / dem VorsitzendeN des Allgemeinen Studierendenausschusses und der/dem BeauftragteN für den Haushalt, soweit dieser nicht bestellt ist, der / dem FinanzreferatsleiterIn. Je nach Einzelfall kann die Schlichtungskommission weitere beratende Mitglieder bestellen. Insbesondere die/den GleichstellungsbeauftragteN, der / die Prorektor / in, der / die VertreterIn des Allgemeinen Hochschulsports oder der / die VertreterIn des Akademischen Auslandsamtes.

Sind Mitglieder der Schlichtungskommission Anrufer/Anruferin und/oder Mitglied einer der Streitparteien sind sie während der Schlichtungsphase nicht Mitglied der Schlichtungskommission.

- (3) Organisation und Ablauf
- a. Die Schlichtungskommission ist zu vollständiger Neutralität gegenüber allen Parteien verpflichtet.
 - b. Die Schlichtungskommission wählt in ihrer konstituierenden Sitzung eine / einen Vorsitzende / Vorsitzenden aus ihrer Mitte.
 - c. Nach Ernennung der Mitglieder treffen sich diese innerhalb von 2 Wochen zur konstituierenden Sitzung; diese ist vom Kanzler/Kanzlerin der Hochschule einzuberufen. Eine Frequentierung weiterer Treffen, außerhalb der Anrufung, ist der Schlichtungskommission selbst überlassen.
 - d. Die Schlichtungskommission tritt nach Anrufung während der Vorlesungszeit innerhalb von zwei Wochen, bei Anrufung außerhalb der Vorlesungszeit innerhalb von vier Wochen zusammen.
 - e. Dem Studierendenparlament und dem Fachschaftrats sind Ergebnisprotokolle der Sitzungen vorzulegen.
 - f. Die Mitglieder der Schlichtungskommission haben das Recht von den Organen der Studierendenschaft alle erforderlichen Informationen zu erhalten.
- (4) Näheres regelt die Schlichtungskommission in ihrer Geschäftsordnung; hier regelt die Schlichtungskommission auch das Vorgehen im Falle von Befangenheit eines oder mehrerer Mitglieder.

§ 39 Errichtung der Studierendenschaft

- (1) Der Vorstand der Hochschule führt die für die erstmalige Besetzung des Studierendenparlaments und der Fachschaftsvertretungen erforderlichen konstituierenden Wahlen durch und stellt das Ergebnis der Wahl fest. Für das Wahlverfahren findet die Wahlordnung der Hochschule in der Fassung vom 14.05.2007 entsprechende Anwendung, mit der Maßgabe, dass die Grundsätze der Mehrheitswahl ohne Bindung an den Listenvorschlag Anwendung finden, jeder Wähler so viele Stimmen hat, wie Wahlmitglieder zu wählen sind und jedem Bewerber nur jeweils eine Stimme gegeben werden kann.
- (2) Mit Konstituierung der Studierendenschaft werden der bestehende AStA, sowie die bestehenden gewählten Fachschaften aufgelöst.

§ 40 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd in Kraft.

